

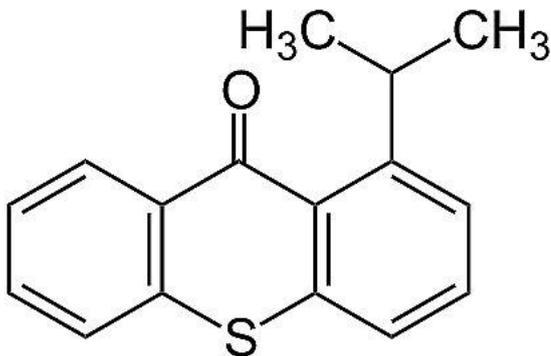


Gefahr aus der Verpackung

Wie Druckchemikalien unsere Lebensmittel belasten und der Staat dabei zusah

Die Deutsche Umwelthilfe entdeckt Chemikalie aus Druckerfarbe in Lebensmitteln

Verbraucher wollen wissen was sie durch den Verzehr von Lebensmitteln zu sich nehmen. Dazu reicht meistens ein Blick auf das Zutatenverzeichnis der Verpackung. Was dort jedoch nicht zu finden ist, sind Angaben zu Druckfarben, die von der Verpackung auf das Lebensmittel übergehen können. Dass „Druckfarben“ von Verpackungen Lebensmittel kontaminieren können, entdeckte die DUH Anfang 2006. Analysen von Fruchtsäften und Nektaren aus Getränkekartons, welche die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation bei akkreditierten Laboren in Auftrag gegeben hatte, zeigten, dass diese mit der Druckchemikalie Isopropylthioxanthon (ITX) belastet waren. Über zwei Monate lang ließ die DUH jede Woche bis zu zehn Getränkekartonsäfte untersuchen und veröffentlichte die teilweise sehr hohen ITX-Konzentrationen.



Chemische Formel: Isopropylthioxanthon (ITX)

Wie das Verbraucherschutzministerium die Industrie schützte

Der Skandal rief jedoch nicht die staatlichen Verbraucherschützer auf den Plan. Das zum damaligen Zeitpunkt von Horst Seehofer geleitete Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, verweigerte jegliche Auskünfte über die Ergebnisse behördlicher ITX-Untersuchungen von Lebensmitteln. Handel, Industrie und Seehofers Ministerium verständigten sich bei internen Treffen darauf, ITX-belastete Säfte nicht aus dem Verkehr zu ziehen, sondern diese stattdessen – mit behördlichem Segen – durch den Abverkauf an Verbraucher zu entsorgen. In Kroatien oder Italien dagegen führte

die Belastung von Lebensmitteln mit der Chemikalie ITX dazu, dass die betroffenen Produkte innerhalb von Tagen oder Stunden aus den Verkaufsregalen verschwanden.

2006 stellte die DUH deshalb beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen Antrag auf Erteilung von Informationen im Zusammenhang mit der Kontamination von Obst- und Gemüsesäften aus Kartonverpackungen mit der Druckchemikalie ITX. Über drei Jahre lang verweigerte Verbraucherschutzminister Horst Seehofer und später seine Amtsnachfolgerin Ilse Aigner (beide CSU) die Einsicht und Herausgabe von Akten über die seinerzeit von der DUH enthüllte ITX-Kontamination von Getränkekartonsäften. Das Ministerium begründete dies damit, dass die Belastung eines Lebensmittels mit Druckchemikalien ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Herstellers darstelle.

Die DUH klagte gegen das Seehofer-Ministerium

Ein Verbraucherschutzministerium, das nicht den Verbraucher schützt, sondern die Industrie? Das darf nicht sein argumentierte die DUH und zog im Juli 2006 vor das Verwaltungsgericht Köln (VG Köln), um das Ministerium zur Herausgabe der Informationen über ITX-belastete Verpackungen und Lebensmittelprodukte zu zwingen. Ein Jahr später verurteilte es das Verbraucherschutzministerium dazu, die geforderten Informationen an die DUH zu übergeben und ordnete an, die Verwaltungsakten zur Überprüfung vorzulegen. Seehofers Ministerium übergab der DUH in der Folge Unterlagen, jedoch lediglich solche, die in wesentlichen Passagen geschwärzt waren.

Gerichte beendeten behördliche Verweigerungshaltung

Wieder klagte die DUH – diesmal vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), das zum gleichen Ergebnis kam wie bereits das Verwaltungsgericht Köln. Es urteilte im Januar 2008, dass die Herausgabe geschwärzter Akten durch das Verbraucherministerium rechtswidrig sei. Da das Ministerium sich noch immer weigerte die Akten ungeschwärzt vorzulegen, zog die DUH in letzter Instanz vor das Bundesverwaltungsgericht (BVG). Auch das BVG kam mit seiner Grundsatzentscheidung vom 30. Oktober 2008 zu dem Schluss, dass die

Herausgabe geschwätzter Akten rechtswidrig sei und die Schwärzungen es selbst dem Gericht unmöglich machten, sich ein eigenes Urteil über den Sachverhalt zu bilden. Zum Schutz des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz sei es notwendig, dem Gericht ungeschwätzte Akten vorzulegen, in die auch der Kläger Einsicht nehmen kann, urteilten die Bundesverwaltungsrichter.

Gute Freunde: Verbraucherschutzministerium und die Industrie

Das Verbraucherschutzministerium war nun gezwungen, der DUH alle angefragten Daten zu Druckchemikalienbelastungen in Lebensmitteln herauszugeben. Kurz darauf verklagten betroffene Handels- und Lebensmittelkonzerne das Bundesministerium, um die Herausgabe der brisanten Daten über belastete Lebensmittelprodukte zu unterbinden. Die **Rewe Zentral AG** und die **Penny Markt AG** versuchten noch im Februar 2009 durch einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln eine Vorlage ungeschwätzter Akten gegenüber der DUH zu verhindern. Das Verwaltungsgericht Köln jedoch beendete noch im selben Monat den Geheimhaltungsversuch. Auch der Eilantrag vor dem OVG Nordrhein-Westfalen von Rewe und Penny scheiterte im März 2009.

In der Folge versuchten die Firmen **Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG**, **Mulder Natural Foods N.V.**, **Tupperware Deutschland GmbH** sowie die **Nordgetreide GmbH & Co. KG** 2009 mit Widerspruchsklagen eine Weitergabe von Informationen über chemische Substanzen, deren Konzentrationen und die Angabe von belasteten Produkten (unter Angabe der Hersteller) an die DUH zu verhindern. Im Juli 2010 wurde die Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation vom VG Köln zu allen Widerspruchsverfahren beigegeben. Das Verwaltungsgericht Köln wies am 9.2.2012 die Widerspruchsklagen der Handels- und Lebensmittelunternehmen gegen die Herausgabe von Informationen zu Lebensmittelbelastungen durch Druckchemikalien ab.

Verbraucher haben einen umfassenden Informationsanspruch über die Beschaffenheit von Produkten

Im Februar 2012 stellten die Handels- und Lebensmittelkonzerne Berufungsanträge beim Oberverwal-

tungsgericht Nordrhein-Westfalen, um den Beschluss des VG Köln zur Herausgabe von Informationen zu Druckchemikalien in Lebensmitteln anzufechten. Am 1.4.2014 wurden die Berufungsverfahren durch das OVG Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen. In einer Pressemitteilung erklärte das Gericht, dass die Herausgabe amtlich festgestellter Prüfergebnisse zu Druckchemikalien in Lebensmitteln durch Behörden rechtmäßig ist und diese keine Betriebsgeheimnisse darstellen würden. Das Verbraucherinformationsgesetz gewähre Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Informationsanspruch über die Beschaffenheit von Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten. Der Informationsanspruch gelte auch dann, wenn kein Verstoß gegen das Lebensmittelrecht vorliegt.

Eine Revision der Verpackungs- und Lebensmittelkonzerne gegen die Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen wurde nicht zugelassen. Dagegen klagte 2014 die Tupperware Deutschland GmbH vor dem Bundesverwaltungsgericht, das den Antrag auf Zulassung der Revision in letzter Instanz am 26.6.2015 zurückwies. Damit sind grundlegende Fragen des Verbraucherinformationsrechts geklärt. **„Behörden dürfen Informationen über Belastungen durch Druckchemikalien in Lebensmitteln herausgeben, selbst dann wenn das betroffene Unternehmen diese als falsch ansieht“.**

Jede Menge Chemikalien in Lebensmitteln

Eine Auswertung der vom Verbraucherschutzministerium an die DUH übermittelten Daten ergab nicht nur die Belastung von Getränkekartons mit Druckschubstoffen, sondern auch vieler anderer Produkte mit unterschiedlichsten Chemikalien. So wurden durch behördliche Kontrollen belastete Produkte, wie zum Beispiel Müsli, Haferflocken, Mehl, Tütensuppen, Cornflakes, Müsliriegel oder Reiswaffeln festgestellt. Dabei hielt es das damalige Verbraucherschutzministerium nicht für angebracht die zum Teil erschreckenden Kontaminationsbefunde freiwillig an die Verbraucher weiterzugeben. In mindestens neunzehn Fällen stellten die Behörden so hohe Konzentrationen von Druckschubstoffen fest, dass betroffene Lebensmittel zurückgerufen oder der weitere Verkauf untersagt werden musste.

Eine Bio-Reiswaffel von REWE enthielt nach Behördenangaben einen Cocktail von insgesamt sechs unterschiedlichen Druckchemikalien. In Knorr Mexican Tacos wurde ein Spitzenwert von bis zu 50 mg/kg der Chemikalie 4-Methylbenzophenon gemessen und überstieg damit den so genannten Unbedenklichkeitswert von 0,6 mg/kg um das 83-fache. Bereits im Dezember 2009 wies das BMELV in einem Bericht zur Beantwortung von Anfragen des Bundestagsausschusses für Verbraucherschutz darauf hin, dass 4-Methylbenzophenon als krebserregend gilt.

Nachgewiesene Druckchemikalien in Lebensmitteln

- Isopropylthioxanthon
- Benzophenon
- 4-Benzoylbiphenyl
- Benzyl(dimethylamino)-4-morpholinobutyrophenon
- 4,4-Bis(diethylamino)-benzophenon
- 1-Chloro-4-propoxy-9H-thioxanthen-9-on
- Diethylthioxanthon (DETX)
- 2,4-Diethyl-9H-thioxanthen-9-on
- Di-(ethylhexyl)sebacat
- 2,2-Dimethoxy-2-phenylacetophenon
- Diphenyl-(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phosphinoxid
- 2-Ethylhexyl-4-dimethylaminobenzoat
- N-Ethyl-p-toluensulfonamid
- Ethyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)-phenylphosphinat
- Ethyl-4-dimethylaminobenzoat
- 1-Hydroxycyclohexylphenylketon
- 2-Hydroxy-2-methylpropiophenon
- 2-Hydroxy-1-2-methyl-propan-1-on
- 4-Methylbenzophenon
- Methyl-2-benzoylbenzoat
- 2-Methyl-4-(methylthio)-2-morpholinopropiophenon
- Methyl-2-benzylbenzoat
- Phenylbenzophenon
- Phosphorsäuredeiphenyl-2-ethylhexylester

Gesetzliche Regelung für den Einsatz von Druckchemikalien notwendig

Übergänge von Druckchemikalien auf Lebensmittel sind derzeit technisch kaum in den Griff zu bekommen. Betroffen sind tendenziell solche Verpackungen, die beim Bedrucken mit der Innenseite die Außenseite von anderen bedruckten Verpackungen berühren (Abklatscheffekt) oder welche aufgrund einer fehlenden inerten Schutzschicht anfällig für den Übergang von Chemikalien sind (Migration).

Zum Schutz der Gesundheit aller Verbraucher muss sichergestellt werden, dass nur noch der Einsatz von chemischen Substanzen zulässig ist, die eindeutig und in Langzeituntersuchungen bestätigt als unbedenklich eingestuft werden. Deshalb fordert die DUH umgehend die Erstellung von Positivlisten mit zugelassenen Drucksubstanzen und die verbindliche Festlegung von Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel. Darüber hinaus müssen Drucktechniken verwendet werden, bei welchen es zu keinem Kontakt zwischen der Außen- und Innenseite der Verpackung kommt.

Chronologie:

- **2.2.2006**, Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stellt beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) einen Antrag auf Erteilung von Informationen im Zusammenhang mit der Kontamination von Obst- und Gemüsesäften aus Kartonverpackungen mit der Druckchemikalie Isopropylthioxanthon (ITX).
- **28.0.2006**, Die von der DUH beantragten Informationen zum Thema ITX werden durch das BMELV verweigert und das Ersuchen abgelehnt.
- **10.7.2006**, Die DUH erhebt Klage gegen das BMELV vor dem Verwaltungsgericht Köln, um die ITX-Informationen zu erhalten.
- **13.6.2007**, Beschluss Verwaltungsgericht Köln: „Dem BMELV wird aufgegeben; binnen eines Monats [...] sämtliche bei ihm vorhandenen Verwaltungsvorgänge betreffend die Belastung von Kartonverpackungen für Frucht- und Gemüsesäfte und andere Lebensmittel durch ITX sowie die dazu ergriffenen

Maßnahmen und eingeleiteten Untersuchungen und deren Ergebnisse vorzulegen“.

- **15.8.2007**, Die vom BMELV übermittelten Akten sind überwiegend geschwärzt und somit nicht verwertbar.

- **7.1.2008**, Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen beschließt: *„Es wird festgestellt, dass die Verweigerung der Vorlage ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge durch [das BMELV] rechtswidrig ist“.*

- **30.10.2008**, Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts: Das Gericht ordnete die Zustellung sämtlicher Verwaltungsvorgänge und Akten an die DUH an. *„Zu Recht hat [das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen] entschieden, dass [...] die Verweigerung der Vorlage ungeschwärzter Verwaltungsvorgänge durch [das BMELV] rechtswidrig ist“.*

- **12.2.2009**, Die REWE Zentral AG und die Penny Markt GmbH reichen einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Köln ein, um die Aktenvorlage durch das BMELV zu verhindern.

- **12.2.2009**, Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln: Ablehnung des Eilantrages von Lebensmittel- und Handelsunternehmen; aufgrund des laufenden Verfahrens erhielt die DUH nach wie vor keinen umfassenden Einblick in die Behördenunterlagen zu Druckchemikalien in Lebensmitteln.

- **23.3.2009**, Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen: Ablehnung der Beschwerde der REWE Zentral AG und der Penny Markt AG gegen die Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht Köln; die DUH erhielt nach wie vor keinen ungehinderten Zugang zu Informationen des BMELV über die Belastung von Lebensmitteln mit Druckchemikalien.

- **April 2009**, Die Unternehmen Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Mulder Natural Foods N.V., Tupperware Deutschland GmbH sowie die Nordgetreide GmbH & Co. KG versuchen durch Klagen gegen das Verbraucherschutzministerium eine Weitergabe von Informationen über chemische Substanzen, deren Konzentrationen und die Angabe von belasteten Produkten (unter Angabe der Hersteller) an die DUH zu verhindern.

- **9.2.2012**, Das Verwaltungsgericht Köln weist die Widerspruchsklagen von Handels- und Verpackungsunternehmen gegen die Herausgabe von Informationen zu Lebensmittelbelastungen mit Druckchemikalien ab.

- **12.2.2012**, Die Unternehmen Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG, Mulder Natural Foods N.V., Tupperware Deutschland GmbH und die Nordgetreide GmbH & Co. KG stellen Berufungsanträge beim OVG Nordrhein-Westfalen, um den Beschluss des VG Köln zur Herausgabe von Informationen zu Druckchemikalien in Lebensmitteln durch das Verbraucherschutzministerium an die DUH anzufechten.

- **1.4.2014**, Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen weist die Berufungsverfahren von Lebensmittel- und Handelsunternehmen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 9.2.2012 zur Herausgabe von Informationen zu Druckchemikalien in Lebensmitteln zurück. Es wird festgestellt, dass die Herausgabe amtlich festgestellter Prüfergebnisse zu Druckchemikalien in Lebensmitteln durch Behörden rechtmäßig ist. Das Verbraucherinformationsgesetz gewähre Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Informationsanspruch über die Beschaffenheit von Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten.

- **2014**, Das Unternehmen Tupperware Deutschland GmbH klagte vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen.

- **23.6.2015**, Das Bundesverwaltungsgericht weist den Antrag auf Zulassung der Revision durch die Tupperware Deutschland GmbH zurück. Das Verbraucherinformationsgesetz gewähre Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Informationsanspruch über die Beschaffenheit von Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten. Behörden dürfen Informationen über Belastungen durch Druckchemikalien in Lebensmitteln herausgeben, selbst dann wenn das betroffene Unternehmen diese als falsch ansieht.